42-863/3/2/11 E101

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Zutage Förderung und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen Simbach I, Fl. Nr. 173, Gmk. Simbach und Brunnen Simbach II, Fl. Nr. 551/2, Gmk. Langgraben sowie Brunnen Zollöd III, Fl.Nr. 558/23, Gmk. Langgraben, durch den Markt Simbach

**Aktenvermerk**

Der Markt Simbach beantragt eine Bewilligung zur zutage Förderung und Ableitung von 270.000 m³ Grundwasser aus den Tiefbrunnen I und II des Gewinnungsgebiets Simbach, und Brunnen III des Gewinnungsgebietes Zollöd

Für dieses Vorhaben ist gem. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beantragte Grundwasserentnahme soll der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Marktes Simbach dienen. Die Gewinnungsgebiete Simbach und Zollöd stellen das 2. Standbein zum Gewinnungsgebiet Kugl dar und dienen auch der Absicherung eines Ausfalls dieser Brunnen.

Brunnen I wurde 1987, Brunnen II 1992 und Brunnen III 2007 niedergebracht und seitdem im wieder beantragtem Umfang genutzt. Die Grundwasserentnahmen, Brunnenbauwerke sowie das Wasserschutzgebiet wurde im gesetzlichen Umfang überprüft und die Ergebnisse dokumentiert.

Auffälligkeiten haben sich nicht ergeben.

Die bisherigen Wasserentnahmen zeigten keine negativen Umweltauswirkungen.

Die Kriterien unter Nr. 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG wurden umfassend geprüft.

Der Standort der Brunnen liegt soweit bekannt nicht im Bereich einer Altlastenfläche. Hinsichtlich potentieller Auswirkungen auf Gebäude, Oberflächengewässer, Biotope oder land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen sind diese durch die Entnahme des Tiefengrundwassers nicht zu erwarten. Im Umfeld sind keine weiteren Nutzungen bekannt, mit denen sich Wechselwirkungen ergeben könnten. Standortbezogene Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Auswirkungen (Nr. 1, Anlage 1 UVPG) sind bei einer antragsgemäßen Durchführung, bzw. bei einer Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmung im Erlaubnisbescheid nicht zu erwarten.

Auch aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. sind diese kompensierbar.

Eine UVP-Pflicht besteht deshalb nicht (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Dingolfing, den 19.01.2021

Landratsamt Dingolfing-Landau

Juraske